

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 12. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2024)

zum Thema:

Was macht die Erprobungsklausel und wie geht es weiter?

und **Antwort** vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20873
vom 12. November 2024
über Was macht die Erprobungsklausel und wie geht es weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) als Bedarf zu berücksichtigen, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitswerte sind anhand eines schlüssigen Konzeptes zu ermitteln. Dieses liegt in Berlin der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften Wohnen (AV Wohnen) zugrunde.

Unabhängig von den ermittelten und abstrakt geltenden Angemessenheitswerten ist es geboten, die konkrete Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Mögliche Einzelfälle regelt ebenfalls die AV Wohnen. Dementsprechend ist es möglich, bei der Neuanmietung von Wohnraum (auch geschütztes Marktsegment) durch wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, die abstrakten Richtwerte um bis zu 20 vom Hundert zu überschreiten. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch die Anmietung die Unterbringung in kostenintensiveren gewerblichen oder kommunalen Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann.

Ab 01.01.2023 wurde die bis dato darüber hinaus bereits bestehende Regelung für Bedarfsgemeinschaften ab fünf Personen, im Rahmen einer auf zwei Jahre befristeten sogenannten Erprobungsklausel auf alle Bedarfsgemeinschaftsgrößen, insbesondere für Familien mit Kindern ausgeweitet.

Dementsprechend sind in Ausnahmefällen auch bei Haushalten mit bis zu vier Personen, weitere Überschreitungen möglich, wenn bei der Neuanmietung von Wohnraum Wohnungslosigkeit vorliegt oder droht und die Zustimmung der sozialen Wohnhilfen vorliegt. Die Erprobungsklausel wurde durch eine Datenerhebung auf Grundlage einer zwischen den Berliner Bezirken und den Jobcentern vereinbarten Zielvereinbarung im Rahmen des KdU-Controllings zur AV-Wohnen evaluiert.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wohnungen wurden vom 1.11.2023 bis 31.12.2023 über die Erprobungsklausel in den Berliner Bezirken angemietet?

Zu 1.: Vom 01.11.2023 bis 31.12.2023 wurden 27 Wohnungen unter Berücksichtigung der Erprobungsklausel angemietet.

2. Wie viele Wohnungen wurden seit dem 1.1.2024 bis zur Beantwortung dieser Anfrage über die Erprobungsklausel in den Berliner Bezirken angemietet?

Zu 2.: In 2024 wurden bis dato 109 Wohnungen unter Berücksichtigung der Erprobungsklausel angemietet.

3. Der Senat teilt in meiner schriftlichen Anfrage 19/17262 mit "Die in Ziffer 3.4 Absatz 2 der AV Wohnen festgelegte Regelung – sogenannte Erprobungsklausel - ermöglicht für zwei Jahre unter bestimmten Voraussetzungen die Überschreitung der mit der AV Wohnen festgelegten angemessenen Richtwerte." Hierzu frage ich: Wann sind diese zwei Jahre vorbei und wie soll es dann mit der Erprobungsklausel weitergehen? Sofern sich der Senat gegen eine Verlängerung entschieden hat - warum hat er dies getan und auf Grundlage welcher Erkenntnisse?

Zu 3.: Die Erprobungsklausel ist bis zum 31.12.2024 befristet. Eine mögliche Verlängerung der Regelung befindet sich aktuell in Prüfung und Abstimmung.

4. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Soziales den bisherigen Erfolg der Erprobungsklausel?

5. Der Senat hat in o.g. schriftlicher Anfrage ausweichend auf die Frage geantwortet, welchen Verbesserungsbedarf es gibt, damit mehr Wohnungen im Rahmen der Erprobungsklausel tatsächlich angemietet werden können, und pauschal auf den Wohnungsmarkt verwiesen. Gibt es nun fast 2 Jahre nach Einführung der Erprobungsklausel aus der Praxis neue Impulse hinsichtlich des Verbesserungsbedarfs für die Erprobungsklausel?

Zu 4. und 5.: Die Erprobungsklausel ermöglicht es in individuellen Einzelfällen im Rahmen der Leistungserbringung eine über der abstrakten Angemessenheit liegenden Miete zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Anzahl an unterzubringenden wohnungslosen Personen und der derzeitigen Wohnungslage in Berlin steigt der Bedarf an Unterbringungsplätzen seit Jahren kontinuierlich an. Mit der Erprobungsklausel ist es an dieser Stelle möglich, für ein wenig Entlastung zu sorgen. Die Erprobungsklausel ist aber kein Instrument zur Schaffung von Wohnraum.

Sie unterliegt als Teil der individuellen Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB II und SGB XII bundesgesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben. Die in diesem Rahmen mögliche Erhöhung der individuellen Angemessenheitsgrenzen kann nur ein Teil der gesamtstädtischen Lösung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sein.

6. Da die Erprobungsklausel Teil der AV Wohnen ist: Ist seitens des Senats geplant die AV Wohnen grundsätzlich zu modifizieren und insbesondere die Kostenübernahmesätze fortzuschreiben?

Zu 6.: Die Ausführungsvorschriften Wohnen befinden sich aktuell in Bearbeitung und die Richtwerte werden auf Grundlage des im Mai veröffentlichten Mietspiegels überprüft. Darüber hinaus werden auch die Anpassung der Grenzwerte für Heizungsverbräuche auf Grundlage des aktuellen Heizspiegels überprüft.

Berlin, den 27. November 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung